

I. Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte

Stand: 24.06.2014

Diese Sonderbedingungen gelten für Geschäfte in Edelmetallen (im folgenden „Geschäfte“), ihre Verwahrung und Herausgabe an den Kunden. Sie gelten nicht für solche Geschäfte, für die die Anwendung des Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte oder eines anderen Rahmenvertrags vereinbart ist, der alle unter ihm dokumentierten Geschäfte zu einem einheitlichen Vertrag verbindet. Für Geschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. bei Optionsscheinen), gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

1. Ausführung der Geschäfte

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen die Geschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Die Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Banken und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des §181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Geschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

2. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts mit dem Handelspartner der Bank (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

3. Preis des Geschäfts/Entgelt/Auslagen/Steuern

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten sowie alle Steuern und Abgaben, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen.

4. Wahl des Ausführungsplatzes

Geschäfte werden im Regelfall über die UBS AG, Zürich, ausgeführt.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung. Ein nach 17 Uhr eingegangener Auftrag gilt für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

6. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

7. Sicherheiten

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB- Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

8. Verwahrung in Edelmetalldepots

Für die Kunden hält die Bank bei der UBS AG in der Schweiz (im folgenden „Lagerstelle“) unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden die den Edelmetalldepots entsprechende Menge vertretbarer Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren (im folgenden „Deckungsbestand“), deren Eigentümer der Kunde ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

9. Auslieferung von Edelmetallen

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von der Bank die Herausgabe der ihm gehörenden Edelmetalle in Barren der jeweils verwahrten Art zu verlangen. Nach Herausgabe der Edelmetalle an den Kunden wird das Edelmetalldepot entsprechend belastet. Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist ausgeschlossen.

(1) Ort und Zeit der Auslieferung

- Die Übergabe der verwahrten Edelmetalle an den Kunden erfolgt in den Geschäftsräumen der Lagerstelle in Zürich, Schweiz. Die Übergabe ist frühestens fünf Bankarbeitstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrags des Kunden bei der Bank möglich.
- Auf Wunsch des Kunden lässt die Bank die Edelmetalle von der Verwahrstelle an ihren Geschäftssitz in München liefern und hält sie dort jeweils zum Quartalsultimo zur Übergabe an den Kunden bereit. Der Auftrag zur Auslieferung muss spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Übergabetermin bei der Bank eingehen. Erfolgt am Übergabetermin keine Abholung durch den Kunden, ist die Bank berechtigt, ein erhöhtes Depotführungsentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses zu erheben.
- Auf Wunsch des Kunden lässt die Bank die Edelmetalle von der Verwahrstelle an ihren Geschäftssitz in München liefern und hält sie dort jeweils zum Quartalsultimo zur Übergabe an den Kunden bereit. Der Auftrag zur Auslieferung muss spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Übergabetermin bei der Bank eingehen. Erfolgt am Übergabetermin keine Abholung durch den Kunden, ist die Bank berechtigt, ein erhöhtes Depotführungsentgelt nach Maßgabe des jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses zu erheben.

(2) Kosten der Auslieferung

Im Falle einer Lieferung der Edelmetalle von der Verwahrstelle zur Bank nach Maßgabe von Nr. 9 (1) (b) trägt der Kunde die jeweils anfallenden Transport- und Versicherungskosten.

10. Haftung

- (1) Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Verwahrstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle.
- (2) Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland nach Maßgabe von Nr. 9 (1) (b) haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.
- (3) Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder

durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes oder aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Verwahrstelle oder deren Erfüllungshelfen treffen sollten.

- (4) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter Nr. 10 (3) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Verbraucherinformation und Widerrufsbelehrung

Stand: 01.01.2016

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zur Rahmenvereinbarung zum Abschluss von außerbörslichen Devisenkassageschäften und den damit verbundenen Dienstleistungen
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages
- D. Widerrufsbelehrung

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank

Niederlassung Deutschland:

DAB BNP PARIBAS BNP Paribas S.A.
Landsberger Str. 300 16, boulevard des Italiens
80687 München 75009 Paris

Hauptniederlassung Frankreich:

DAB BNP PARIBAS BNP Paribas S.A.
Landsberger Str. 300 16, boulevard des Italiens
80687 München 75009 Paris
Frankreich

Telefon 089-50 06 80

Telefax: 089-50 06 82 78 0

E-Mail: information@dab.com

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

BNP Paribas S.A.:

Président du Conseil d'Administration (Präsident des Verwaltungsrates):
Jean Lemierre Directeur Général (Generaldirektor): Jean-Laurent Bonnafé

Niederlassungsleitung Deutschland: Camille Fohl, Kai Friedrich, Torsten Murke, Gerald Noltsch, Dr. Carsten Esbach, Pamela Schmidt-Fischbach, Dr. Niklas Dieterich

Zuständiger Vermittler

Nur sofern Sie eine Transaktionsvollmacht an einen Vermögensverwalter oder Fondsvermittler erteilt haben:

Namen/Firma des zuständigen Vermittlers entnehmen Sie bitte dem Formular „Transaktionsvollmacht für Vermögensverwalter“ bzw. des Formulars „Transaktionsvollmacht für Fondsvermittler“ oder Ihren Konto/Depot Eröffnungsunterlagen.

Der Vermittler ist berechtigt, im Rahmen der ihm von Ihnen erteilten Vollmacht, Erklärung für und gegen Sie gegenüber der Bank ohne weitere Prüfung durch die Bank abzugeben. Einzelheiten ergeben sich aus der von Ihnen erteilten Transaktionsvollmacht. Der Vermittler ist nicht berechtigt, Erklärungen für oder gegen die Bank abzugeben, er kann die Bank nicht vertreten.

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Europäische Zentralbank

Sonnemannstr. 20,
60314 Frankfurt a.M.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorferstr. 108,
53117 Bonn
und
Marie-Curie-Str. 24-28,
60439 Frankfurt a.M.

Banque de France

31 rue Croix des petits champs,
75049 Paris CEDEX 01,
Frankreich

Autorité des marchés financiers

17, place de la Bourse,
75082 Paris CEDEX 02,
Frankreich

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht Paris: R.C.S. Paris 662 042 449

Eintragung der Niederlassung Deutschland im Handelsregister

Amtsgericht Nürnberg: HRB Nürnberg 31129

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 191528929

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Maßgebliche Rechtsordnung/maßgeblicher Gerichtsstand

Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht.

Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen

B. Informationen zum Abschluss von Edelmetallgeschäften und den damit verbundenen Dienstleistungen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf Grundlage der „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“ kann der Kunde Edelmetallgeschäfte betreiben.

Edelmetallgeschäfte führt die Bank in der Regel als Kommissionärin aus. Wenn der Kunde von Fall zu Fall den Auftrag erteilt, ein solches Geschäft abzuschließen, wird die Bank sich bemühen, im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein entsprechendes Ausführungsgeschäft zu tätigen. Handelspartner der Bank ist dabei die UBS AG, Europastr. 1, CH-8152 Opfikon, Schweiz.

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Edelmetallgeschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

Die Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots bei der UBS AG in Zürich, Schweiz unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren. Bei den Edelmetallen handelt es sich nicht um Wertpapiere im Sinne des WpHG.

Einzelheiten zum Abschluss von Edelmetallgeschäften werden in den „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“ geregelt.

Es sind hierbei insbesondere die folgenden Dienstleistungen erfasst:

- Verwahrung von Edelmetallen
- Erwerb und Veräußerung von Edelmetallen

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Edelmetallen:

Edelmetallgeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko: der Preis von Edelmetallen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, es besteht das Risiko rückläufiger Edelmetallpreise.
- Währungsrisiko: da die Edelmetalle in USD notieren, wirken sich Wechselkursschwankungen auf den Wert der Edelmetalle aus.

Informationen zum Abschluss von Edelmetallgeschäften und den damit verbundenen Dienstleistungen

- Ausfuhrverbotsrisiko: mit der Lagerung der Edelmetalle in der Schweiz besteht das Risiko, dass die Ausfuhr der Edelmetalle nach Schweizer Recht untersagt wird.
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit): es besteht das Risiko, dass der Handel der Edelmetalle in der Schweiz hoheitlichen Beschränkungen unterworfen wird.
- keine laufenden Erträge: Der Anleger erhält während der Investition in Edelmetallen keine laufenden Erträge (Zinsen, Dividenden o.ä.).

In der Vergangenheit erzielte Erträge/Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge/Wertsteigerungen.

Ein Widerrufsrecht für einzelne Edelmetallgeschäfte besteht nicht: Bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Edelmetallen und Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarkinstrumenten, sieht das Gesetz keine Widerrufsmöglichkeit vor.

Vertragliche Kündigungsregeln

Für die Rahmenvereinbarung zum Abschluss von außerbörslichen Devisenkassageschäften gelten die in Nr. 18 und 19 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln. Aufträge zum Abschluss von Devisengeschäften können vom Kunden bis zum Abschluss des Ausführungsgeschäftes gekündigt werden.

Preise und Entgelte

Die aktuellen Preise für die von der Bank erbrachten Dienstleistungen innerhalb des Vertrages zum DAB Depotkonto/ Girokonto ergeben sich aus dem allgemeinen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ sowie dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für FOREX-Geschäfte“. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des DAB Depotkonto/ Girokontovertrages erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter <http://www.dab-bank.de/wichtige-hinweise-b2c.html> (DAB direkt) oder <http://www.dabbank.de/wichtige-hinweise-b2b.html> (DAB B2B) einsehen. Auf Wunsch wird die Bank dieses dem Kunden zusenden. Wurde dem Kunden eine „Konditionsvereinbarung“ ausgehändigt, so gelten die dort genannten Zinssätze und Entgelte für die dort genannten Dienstleistungen und Produkte vorrangig vor den im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannten Zinssätzen und Entgelten. Alle Preisangaben verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Beim telefonischen Zugang zur Bank unter Telefonnummern, die mit der Vorwahl 01805 beginnen, betragen die Zusatzkosten 14 Cent je angefangene Gesprächsminute, Mobilfunkhöchstpreis 0,42€/Min.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine. Für die eingegangenen Geschäfte gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den bereits bei Kontoeröffnung übermittelten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten ergänzend die ebenfalls bei Kontoeröffnung übermittelten

- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte
- Bedingungen für den Überweisungsverkehr
- Bedingungen für das Online Banking
- Bedingungen für die DAB MasterCard
- Bedingungen für die DAB girocard
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren
- Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Besonderheiten des Edelmetallhandels sind geregelt in den beiliegenden „Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte“

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) und der Art des Edelmetalls können beim Handel von Edelmetallen und/oder deren Auslieferung nach Deutschland Kapitalertrags-, Umsatz und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Bank nicht verpflichtet, bei der Auszahlung von Einkünften aus Edelmetallgeschäften Kapitalertragsteuer gemäß §§ 43ff EStG (Abgeltungsteuer) einzubehalten und abzuführen. Gewinne, die aus der Veräußerung von Edelmetallen resultieren, einschließlich dabei realisierter Fremdwährungsgewinne, können aber abhängig von Haltedauer und persönlichen Verhältnissen des Kunden in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegen. In diesem Fall sind sie vom Kunden in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt anzugeben.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porto, Internetzugangskosten) hat der Kunde selber zu tragen.

Leistungsvorbehalt

Bei Fremdwährungszahlungen kann sich aus Nr. 10 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Beschränkung der Verpflichtung der Bank zur Ausführung von Verfügungen zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ergeben.

Zahlung und Erfüllung von Edelmetallgeschäften

Kommissionsgeschäfte:

Die Bank leitet den Auftrag des Kunden an den Handelspartner (in der Regel UBS AG, Zürich) weiter. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Handelspartners der Bank. Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, wird es dem Kunden im Handelssystem angezeigt und die Edelmetalle dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf). Entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem zugehörigen Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

Festpreisgeschäft:

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Edelmetalle und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Edelmetall geltenden Erfüllungsfristen.

Verwahrung:

Die Bank wird die vom Kunden erworbenen und in seinem Eigentum stehenden Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren in Sammeldepots bei der UBS AG in Zürich, Schweiz unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden verwahren.

Auslieferung:

Verlangt der Kunde im Einzelfall von der Bank die Herausgabe der Edelmetalle, erfolgt die Übergabe fünf Bankarbeitstage nach Eingang des Auftrags zur Auslieferung bei der Bank in den Geschäftsräumen der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098, Zürich. Auf Wunsch des Kunden lässt die Bank die Edelmetalle auch an ihren Geschäftssitz in Landsberger Str. 300, 80687 München liefern und hält sie dort zur Übergabe an den Kunden am letzten Bankarbeitstag des jeweils laufenden Kalendermonats (Monatsultimo) bereit. In diesem Fall muss der Auftrag zur Auslieferung spätestens zehn Bankarbeitstage vor dem nächsten Monatsultimo bei der Bank eingehen.

Entgelte:

Transaktionsbezogene Einzelentgelte werden dem vereinbarten Konto bei Ausführung des Edelmetallgeschäfts belastet, sofern nicht anders vereinbart. Das für die Verwahrung gegebenenfalls zu zahlende Entgelt berechnet die Bank monatlich und belastet dieses dem vereinbarten Konto.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information über das Zustandekommen des Depotkontovertrags bzw. der Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte im Fernabsatz. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotkontovertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Eröffnung des DAB Depotkontos an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Bei bestehenden Depotkontoverträgen gibt der Kunde gegenüber der Bank ein Angebot auf Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte in den Depotkontovertrag spätestens ab, indem er der Bank erstmalig einen Auftrag zum Erwerb von Edelmetallen erteilt. Der Depotkontovertrag bzw. die Einbeziehung der Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte in den Depotkontovertrag kommt zustande, wenn die Bank nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht.

Die Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte verpflichten die Bank nicht zum Abschluss von Edelmetallgeschäften.

Die Aufträge zum Abschluss von Edelmetallgeschäften kommen durch Angebot des Kunden und Annahme der Bank zustande. Die Bank sendet dem Kunden nach Abschluss eine Bestätigung zu, in der die Inhalte des Geschäftes enthalten sind.

D. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DAB BNP PARIBAS
Landsberger Str. 300
80687 München

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung